

## Petition 08/00517/2

### Justizvollzug - Sicherungsverwahrung

**Beschlussempfehlung:** **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten beanstanden, dass grundsätzlich eine zu geringe Anzahl an Bediensteten im Bereich des allgemeinen Vollzugsdiensts in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen tätig sei. So seien für 45 Untergetriebene 15 Bedienstete im Bereich des allgemeinen Vollzugsdiensts in der Sicherungsverwahrung eingesetzt. Dies widerspräche § 66c Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (im Folgenden: StGB) und § 101 Absatz 4 Sächsisches Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetz (im Folgenden: SächsSVVollzG). Am Samstag, dem 10. Mai 2025 sei es daher im Spätdienst zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Untergetriebenen gekommen.

Die Petenten monieren zudem, dass es regelmäßig zu massiven Ausfallzeiten bei Freizeit- und Therapiemaßnahmen komme. Die Petenten tragen hierzu vor, die Tierheimgruppe sei über ein Jahr auf Grund von Personalmangel ausgefallen und solle nun wohl innerhalb der nächsten 12 Monate wieder vollständig eingesetzt werden.

Die Petenten beanstanden weiter, dass „etliche Untergetriebene“ nur vier Ausführungen im Jahr absolvieren könnten und die Ausführungszeiten „nach gutdünken“ gekürzt worden seien. Dies sei auch auf das geringe Personal im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes zurückzuführen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition waren insgesamt 44 Personen in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht. Hierfür stehen 27,25 AKA im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienst zur Verfügung.

Am Samstag, dem 10. Mai 2025 kam es im Spätdienst zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Haus II der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Im Haus II und teilweise im Haus III wird die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollzogen. Am 10. Mai 2025 erfolgte die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Spätdienst ab ca. 14:00 Uhr durch den Verschluss der jeweiligen Stationstür. Dies hatte zur Folge, dass die Untergetriebenen sich lediglich auf der Station und nicht vollständig im Haus sowie dem Außengelände bewegen konnten.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit erfolgte auf Grund eines unvorhersehbaren Personalengpasses im allgemeinen Vollzugsdienst, welcher die gesamte Anstalt betraf. Nach Tagesablaufplan wäre sonst ca. 20:55 Uhr die Außentür verschlossen und damit die Nutzungsmöglichkeit der Freiflächen beendet worden; um ca. 21:30 Uhr wäre regulär der Verschluss der Stationstür erfolgt.

Der Ausfall von Freizeit- und Therapiemaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Soweit personelle Engpässe bestehen, wird eine entsprechende Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. So haben Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit der Untergetriebenen stets Vorrang vor Gruppenmaßnahmen. Die Tierheimgruppe wird i.d.R. einmal monatlich durchgeführt und ist vom Bedarf des Tierheims abhängig. Ist der Bedarf dort nicht gegeben, entfällt die Tierheimgruppe. Im Jahr 2023

fand die Tierheimgruppe an acht und im Jahr 2024 an sieben Terminen statt. Eine Streichung dieses Angebots ist nicht vorgesehen.

Die Petenten üben in sehr allgemeiner und pauschalierender Form Kritik hinsichtlich der Anzahl von Ausführungen und deren Dauer.

Aufgrund fehlender konkreter Angaben der Petenten, welche weiteren Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung von Ausfallzeiten betroffen sein sollen, kann der Sachverhalt nicht vollständig nachvollzogen werden.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Bautzen ist nicht zu beanstanden.

Anders als die Petenten vortragen, gibt es keine gesetzlich festgeschriebene (Mindest-) Anzahl von Vollzugsbediensteten in der Sicherungsverwahrung oder einen gesetzlich festgelegten Personalschlüssel.

Der Wortlaut des von den Petenten nur auszugsweise zitierten § 101 Absatz 2 Satz 1 SächsSVVollzG lautet vollständig:

"Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Personal, insbesondere mit Ärztinnen, Ärzten, Psychologinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgestattet, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten."

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind in § 2 SächsSVVollzG festgelegt. Ziel des Vollzugs ist, die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Daneben hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Untergebrachten zu schützen. Vollzugsziel und -aufgabe werden durch die zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und eine sichere Unterbringung des Untergebrachten gewährleistet.

Die erforderliche Anzahl der Bediensteten in der Sicherungsverwahrung orientiert sich demnach daran, mit dem eingesetzten Personal eine individuelle und intensive sowie die Mitwirkungsbereitschaft weckende und fördernde, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische standardisierte und daneben auf den einzelnen Untergebrachten individuell zugeschnittene Behandlung zu gewährleisten, die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

Das vorzuhaltende Personal richtet sich nicht allein nach der Anzahl der Untergebrachten.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition waren insgesamt 44 Personen in der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht. Hierfür stehen 27,25 AKA im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienst zur Verfügung. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung findet in Wohngruppen statt. Die Personaleinsatzplanung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen erfolgt ferner getrennt für den Bereich des Regelvollzuges und der Abteilung Sicherungsverwahrung.

Der Behauptung der Petenten, die Personalausstattung im Bereich des allgemeinen

Vollzugsdienstes sei so mangelhaft, dass diese verfassungswidrig sei, trifft nicht zu. Die personelle Ausstattung ist grundsätzlich auskömmlich, um die gesetzlichen Aufgaben – respektive Absicherung von Ausführungen, auch zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, Begleitung von Ausgängen, medizinische Ausfahrten, Gruppenausführungen etc. – sicherzustellen. Die gesetzliche Vorgabe des § 101 Absatz 2 SächsS-VollzG i.V.m. § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB wird damit seitens der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen erfüllt.

Um dem Anspruch der Untergebrachten auf weitestgehende Bewegungsfreiheit gerecht zu werden, ist in § 11 Absatz 3 Satz 1 SächsS-VollzG geregelt, dass sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Unterbringungsbereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen dürfen. Damit wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe abgegrenzt und das Leben im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst. Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 SächsS-VollzG sind Einschränkungen der Bewegungsfreiheit möglich, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung in der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Die von den Petenten beanstandete Einschränkung der Bewegungsfreiheit am 10. Mai 2025 diente der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Sicherungsverwahrung, welche auf Grund eines kurzfristig eingetretenen, nicht vorhersehbaren und trotz entsprechender Bemühungen der Anstalt nicht anderweitig auszugleichenden personellen Engpasses erforderlich war, um Risiken und Gefahren für den geordneten Vollzug der Sicherungsverwahrung abzuwenden, wofür die Anstalt ebenfalls Sorge zu tragen hat (vgl. §§ 11 Absatz 3 Satz 1, 78 Absatz 2 SächsS-VollzG).

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit stellte eine Ausnahmesituation dar.

Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 SächsS-VollzG erhalten die Untergebrachten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 SächsS-VollzG hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Freizeitangebote ist die Justizvollzugsanstalt jedoch – mit Ausnahme der zwingenden Bereitstellung einer angemessen ausgestatteten Bibliothek gemäß § 59 Absatz 1 Satz 3 SächsS-VollzG – frei.

Die von den Petenten vorgetragenen Ausfallzeiten der Tierheimgruppe sind nicht nachvollziehbar.

Die Anzahl der Ausführungen und deren Dauer wird von den Petenten nur allgemein und ohne Bezugnahme auf konkrete, einer Überprüfung zugängliche Einzelfälle moniert. Gemäß § 43 Absatz 2 SächsS-VollzG sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Bei diesen Prognoseentscheidungen besitzt die Vollzugsbehörde einen sog. Beurteilungsspielraum. Je nach Einzelfall können zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt individuelle Maßnahmen – wie die Festlegung der jeweiligen Dauer der Ausführung – getroffen werden, die jedoch nur den jeweiligen Untergebrachten betreffen.

Aufgrund fehlender weiterer konkreter Angaben der Petenten, welche sonstigen – gegebenenfalls unterbliebenen – Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung sie im Einzelfall kritisieren, kann der Sachverhalt darüber hinaus nicht nachvollzogen werden. Somit ist auch insofern keine Beurteilung möglich.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.